

Der Präsident

**RUNDSCHREIBEN**

<input checked="" type="checkbox"/> ALLE (Prof., WM, SM, Tut)	Schlagwort : <b>Außertarifliche Gleichstellung Geburt eines Kindes durch die Lebenspartnerin</b>	Gruppe <b>F</b>
Bearbeiter/in: Servicebereich Personal	Dieses Rundschreiben ersetzt:	
Datum: 22. April 2014		

**Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts aus Anlass der Geburt eines Kindes durch die Lebenspartnerin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen aus der Zielvereinbarung „audit familiengerechte Hochschule“ hat die Technische Universität Berlin geprüft, inwiefern Beschäftigte bei Geburt eines Kindes in Lebensgemeinschaften freie Arbeitstage gewährt werden können.

Gemäß den Regelungen des TV-L Berliner Hochschulen werden Beschäftigten unter Fortzahlung des Entgelts bei der Niederkunft der Ehefrau bzw. der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes für einen Tag von der Arbeit freigestellt. Die Niederkunft einer mit dem Beschäftigten in sonstiger Gemeinschaft lebender Frau wird von der tariflichen Regelung des TV-L Berliner Hochschulen nicht erfasst.

Zwar wird diese Beschränkung der tariflichen Regelung auf die Niederkunft der Ehefrau bzw. der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichte als rechtmäßig angesehen. Jedoch hat sich die Universität als familienfreundliche Hochschule dahingehend festgelegt, diese Differenzierung zwischen Ehepartnern bzw. Lebenspartnern i.S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft nicht vorzunehmen.

Daher besteht nun für Beschäftigte, die in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft leben, bei der Niederkunft der nicht-ehelichen Lebenspartnerin ein außertariflicher Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts. Die Freistellung erfolgt für einen Arbeitstag. Anträge richten Sie bitte an Ihr zuständiges Personalteam im Servicebereich Personal.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Servicebereich Personal